

Kreisjugendamt Germersheim
Kindertagespflege



Informationen
für Kindertagespflegepersonen

Inhalt der Infomappe

1. Wissenswertes für Kindertagespflegepersonen

- 1.1 Grundlagen für die Tätigkeit einer Tagespflegeperson
- 1.2 Formen der Kindertagespflege
- 1.3 Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob

2. Der arbeitsrechtliche Status einer Kindertagespflegeperson

- 2.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- 2.2 Qualifizierung durch Fortbildungskurse
- 2.3 Fortbildungsveranstaltungen
- 2.4 Treffen der Tagespflegepersonen

3. Die Einnahmen einer Kindertagespflegeperson

- 3.1 Die Höhe der Einnahmen
- 3.2 Wie werden die Einnahmen versteuert?
 - 3.2.1 Ab welchem Verdienst muss ich als Tagespflegeperson Steuern zahlen?
- 3.3 Was ist die Betriebsausgabenpauschale und wie kann sie geltend gemacht werden?
 - 3.3.1 Wie hoch ist die Betriebsausgabenpauschale bei Teilzeitbetreuung?
 - 3.3.2 Was ist, wenn die tatsächlichen Betriebsausgaben die Pauschale übersteigen?
- 3.4 Muss ich als selbstständige Tagespflegeperson ein Gewerbe anmelden u. Gewerbesteuer bezahlen?

4. Sozialversicherungspflicht für Kindertagespflegepersonen

- 4.1 Alterssicherung
- 4.2 Kranken- und Pflegeversicherung
- 4.3 Arbeitslosenversicherung
- 4.4 Unfallversicherung
- 4.5 Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung

5. Die Aufsichtspflicht

- 5.1 Übernahme der Aufsichtspflicht durch die Tagespflegeperson
- 5.2 Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Tagespflegeperson

6. Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf staatliche Leistungen

- 6.1 Kindertagespflege und Elterngeld / Erziehungsgeld
- 6.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach dem Arbeitslosengeld I (SGB III)
- 6.3 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach dem Arbeitslosengeld II

7. Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege

8. Kinderschutz

9. Weiterführende Informationen zur Kindertagespflege

10. Checkliste: So werde ich Tagespflegeperson

1. Wissenswertes für Kindertagespflegepersonen

Kinder zu betreuen, sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern, kann eine sehr schöne und erfüllende Aufgabe sein. Tagesmütter und -väter sind in der Zeit, in der die Eltern berufstätig sind, wichtige Bezugspersonen für die Kinder. Sie übernehmen eine große Verantwortung und begleiten die Kinder in einer sensiblen Phase ihres Lebens. Um sich darüber im Klaren zu sein, ob das die Tätigkeit ist, die Sie für die nächsten Jahre ausüben möchten und zu wissen, worauf Sie sich einlassen, sollten Sie sich im Vorhinein gründlich informieren und vorbereiten. Ansprechpartner beim Kreisjugendamt, 17er Str.1 in 76726 Germersheim sind:

Fachberatung Kindertagespflege:

Katja von der Au

Tel. 0 72 74 / 53-491

Fax 0 72 74 / 53 15-502

Email: k.vonderau@kreis-germersheim.de

Annett Nunenmann

Tel. 0 72 74 / 53-491

Fax 0 72 74 / 53 15-467

Email: a.nunenmann@kreis-germersheim.de

Bei Fragen zur Auszahlung des Tagespflegegeldes, Fragen zu den Anträgen etc. wenden Sie sich bitte an die wirtschaftliche Jugendhilfe:

Samantha Dursch

Tel. 0 72 74 / 53-374

Fax. 07274 / 53-15374

Email: s.dursch@kreis-germersheim.de

Das Jugendamt erteilt die Pflegeerlaubnis und ist für die Vermittlung von Tagespflegekindern zuständig.

1.1 Grundlagen für die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson

Wenn Sie als Tagespflegeperson tätig werden wollen, sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII - Kinder und Jugendhilfegesetz) sowie die landesrechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Auseinander zu halten sind dabei die verschiedenen Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten in der Kindertagespflege:

Jugendamt - Eltern/Kind Das Jugendamt vermittelt Kindertagespflegeplätze und stellt den Erziehungsbedarf sicher. Außerdem berät das Jugendamt die Eltern, ermittelt die Kosten der Betreuung und den Kostenbeitrag der Eltern. **Jugendamt – Tagespflegeperson** Das Jugendamt prüft die Eignung der Tagespflegepersonen. Es sorgt für fachliche Beratung und Begleitung sowie Qualifizierung durch Fortbildungskurse und die finanzielle Anerkennung.

Tagespflegeperson - Eltern/Kind Im Mittelpunkt stehen hier folgende Fragen: Wie wird das Betreuungsverhältnis ausgestaltet? Welche pädagogischen Ziele werden festgelegt? Welchen Umfang hat die Betreuung, wie hoch sind die Kosten und wer kommt für sie auf? Der § 23 SGB VIII regelt zum größten Teil die Verhältnisse zwischen Jugendamt und Eltern/Kind sowie zwischen Jugendamt und Tagespflegepersonen.

1.2 Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform im familiennahen Umfeld. Sie ist gleichrangig mit der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagesstätte. Es gibt drei zulässige Formen der Kindertagespflege:

1.2.1 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern (das Gesetz spricht von "Personensorgeberechtigten") betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagespflegeperson ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber. Die Tagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als "Kinderfrau" oder "Kinderbetreuer/in" bezeichnet.

1.2.2 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Dies ist im Kreis Germersheim die häufigste Betreuungsform in der Kindertagespflege. Hier wird das Kind im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Dabei dürfen bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden - allerdings kann die Anzahl der zu betreuenden Kinder aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden. Für diese Art der Betreuung ist eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich. Dabei wird die Sachkompetenz und Persönlichkeit der Tagespflegeperson überprüft (es ist auch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erforderlich). Außerdem wird festgestellt, ob der Haushalt der Tagespflegeperson für die Betreuung von Kindern geeignet ist. Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören:

- ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,
- eine anregungsreiche Ausgestaltung,
- geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
- Unfall verhütende und gute hygienische Verhältnisse,
- insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit,
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen.

1.2.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Am 29. Juni 2013 ist in § 1 Abs. 5 Kindertagesstättengesetz eine Änderung in Kraft getreten. Die Fassung lautet nun wie folgt:

„Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen,

außer in Kindertagesstätten, geleistet. Soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, können von einer Tagespflegeperson bis zu fünf Kinder in Kindertagespflege betreut werden“.

1.2.4 Die besondere Form der Tagesgroßpflegestelle

Für diese Form der Tagespflege gibt es in Rheinland-Pfalz **keine** Genehmigung.

1.3 Kindertagespflege als haushaltsnaher Minijob

Das Gesetz zu Minijobs zielt darauf ab, alle Tätigkeiten im Haushaltsbereich mit möglichst wenig Bürokratie zu belasten und finanziell zu erleichtern. Das gilt auch für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern (siehe Pkt. 1.2.1). Falls Sie mit der Kindertagespflege einen "Minijob" schaffen, begründen Sie ein Beschäftigungsverhältnis. Die Eltern werden somit zum Arbeitgeber.

Bei einem Verdienst bis zu 450,00 € monatlich muss die Tagespflegeperson weder Steuern noch Sozialabgaben leisten. Die Eltern zahlen als Arbeitgeber Pauschalabgaben von 14,5 % des Verdienstes. Die Tagespflegeperson muss durch die Eltern bei der Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale angemeldet werden.

Weitere Einzelheiten erfahren sie über die **Knappschaft Bahn See** (www.minijob-zentrale.de).

2. Der arbeitsrechtliche Status von Kindertagespflegeperson

Eine Tagespflegeperson kann selbstständig oder angestellt (s. Pkt. 1.3) tätig sein. Bedeutsam für die Abgrenzung ist die Art der Tätigkeit. Entsprechend den allgemeinen Abgrenzungskriterien ist ausschlaggebend, ob die Tagespflegeperson bei Gestaltung und Durchführung der Kinderbetreuung an Weisungen der Eltern bezüglich Art, Ort und Zeit der Betreuung gebunden ist oder Art und Umfang der Betreuung selbst bestimmen kann. Dazu gehören z.B. Fragen der Ernährung der Kinder ebenso wie die konkrete Ausgestaltung der Betreuung (Fernsehen, Spiele, Ausflüge). Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses können sich auch aus dem regulären Ort der Betreuung ergeben (Haushalt der Tagespflegeperson oder Haushalt der Eltern). Betreut die Tagespflegeperson das Kind in dessen Familie nach Weisungen der Eltern, ist diese in der Regel Arbeitnehmer, die Eltern sind die Arbeitgeber. Werden hingegen Kinder verschiedener Eltern im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen kindgerechten Räumen eigenverantwortlich betreut, dann ist die Tagespflegeperson selbstständig tätig. In der Praxis unterscheidet man zwischen "Kinderfrauen" oder "Kinderbetreuer/innen", die in der Familie arbeiten und "Tagesmüttern/-vätern", die das Kind außerhalb der elterlichen Wohnung betreuen. Das Gesetz benutzt übergreifend den Begriff "Kindertagespflegeperson".

In der Regel liegt ein Angestelltenverhältnis vor, wenn die Kinder im Haushalt der Eltern betreut werden.

Eine selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn die Betreuung bei der Tagespflegeperson stattfindet!

2.1 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Laut § 43 SGB VIII bedarf jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, soweit Landesrecht diese Anzahl nicht einschränkt. Sie ist auf

fünf Jahre befristet. Die Erlaubnis (§ 43 SGB VIII) wird vom Jugendamt auf Basis einer Eignungsfeststellung erteilt. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend. Als Grundvoraussetzungen gelten:

- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung,
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern,
- liebevoller Kontakt mit Kindern und Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung,
- persönliche Merkmale (physische und psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Ausgeglichenheit) sowie
- fachliche Merkmale (Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils) und
- räumliche Voraussetzungen (Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotenzialen: Sicherheit, Hygiene, ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, angenehme Atmosphäre, entwicklungsförderndes Spielmaterial, evtl. Spielplätze oder Freiflächen in erreichbarer Nähe).

Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind Einzelgespräch, Hausbesuch und das Erbringen weiterer Nachweise (z.B. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis lt. § 72a SGB VIII).

2.2 Qualifizierung durch Fortbildungskurse

Um ihre Eignung zu belegen, müssen Tagespflegepersonen "über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben" (§ 23, Abs. 3 SGB VIII). Das Kreisjugendamt Germersheim bietet in Kooperation mit dem Haus der Familie, evangelische Familienbildungsstätte, in Landau eine mit Kreis- und Landesmitteln geförderte Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen an.

Die Maßnahme zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen richtet sich nach dem erprobten und bundesweit anerkannten Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“.

In der Qualifizierung werden angeboten:

- Tagespflegepersonenzentrierte Themen
- Pädagogik
- Psychologie
- Div. Rechtsgebiete
- Businessplan, Selbstständigkeit
- Gesundheits- und Ernährungsthemen
- Erste Hilfe am Kind
- Förderung der Kommunikation zwischen den jeweiligen Tagespflegepersonen

- Abwechslungsreichere Gestaltung der Tagesbetreuung
- Erhöhung der Kompetenz im Hinblick auf Erziehungsfragen

Die Fortbildung endet mit einer schriftlichen Abschlussarbeit. Die Teilnehmer/innen erhalten danach das Zertifikat: „qualifizierte Tagespflegeperson“ und werden nach Vergütungsgruppe A bezahlt.

Dauer und Gebühr: Der Qualifizierungskurs umfasst 210 Unterrichtseinheiten (UE) à 45 min, welche in 160 tätigkeitsvorbereitende und 50 tätigkeitsbegleitende Unterrichtseinheiten untergliedert sind. Parallel dazu ist ein Praktikum von 40 UE bei einer anerkannten und geschulten Tagespflege-Mentorin und/oder in einer Kindertagesstätte in dem Schulungszeitraum zu absolvieren. Der „Erste Hilfe Kurs am Kind“ - Kurs ist eigeninitiativ zu organisieren und zu bezahlen.

Die Gebühr des Kurses beträgt 210,00 €.

Nach erfolgreicher Teilnahme kann ein Teil des Betrags (150,00 €) vom Kreisjugendamt Germersheim zurück erstattet werden, wenn Sie bereit sind, sich in die Tagespflegekartei des Jugendamtes aufnehmen zu lassen und als Tagespflegeperson zur Verfügung stehen.

Anmeldung für den Qualifizierungskurs sind bei dem **Haus der Familie**, Evangelische Familienbildungsstätte, Kronstraße 40 in 76829 Landau möglich.

Ansprechpartner: Frau Huber, Tel. 06341-98581 1, E-mail: sonja.huber@evkirchepfalz.de

2.3 Fortbildungsveranstaltungen

Als Tagespflegeperson müssen Sie zusätzlich zu dem Qualifizierungskurs pro Jahr an mindestens acht Unterrichtseinheiten (à 45 min.) an frei wählbaren Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Fachberatung für die Tagespflege organisiert regelmäßig Veranstaltungen zu Themen aus den Bereichen:

- Organisation und Vorbereitung,
- Erziehung,
- Psychologie,
- Gesundheit & Ernährung,
- Pädagogik.

Das Fortbildungsprogramm bekommen Tagespflegepersonen automatisch zugeschickt.

2.4 Treffen der Kindertagespflegepersonen

Die Fachberatung für die Tagespflege organisiert Treffen der Tagespflegepersonen um:

- Urlaubs- und Krankheitsvertretungen leichter regeln zu können,
- Fachkräfte der Kinderbetreuung zur Fortbildung einzuladen,
- bei Bedarf gemeinsame Spieltage, Aktionen, Ausflüge zu planen,
- Erfahrungen mit anderen Tagesmüttern/-vätern auszutauschen,
- über neue gesetzliche Vorgaben zu informieren.

3. Die Einnahmen einer Kindertagespflegeperson

Die Betreuungsleistung in der Kindertagespflege wird vom Kreisjugendamt Germersheim direkt an die Tagespflegepersonen ausgezahlt. Die Eltern werden zu einem Beitrag

herangezogen. Dazu ist es erforderlich, dass die Eltern bei uns einen „Antrag auf Kostenübernahme der Kindertagespflege“ stellen. Zudem haben einkommensschwächere Familien die Möglichkeit, bei uns einen Zusatzantrag auf Erlass der Elternbeiträge zu stellen.

3.1 Die Höhe der Einnahmen

Nach der Vermittlung durch das Jugendamt erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung aus öffentlichen Mitteln siehe beiliegende Satzung im Anhang § 3 ff. sowie Anlage 1.

3.2 Wie werden die Einnahmen versteuert?

Sämtliche Gelder, die von Eltern privat oder vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) an Tagespflegepersonen gezahlt werden, sind als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zu betrachten.

Selbstständig tätige sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Sie muss immer bis zum 31. July des folgenden Jahres für das vergangene Jahr abgegeben werden (also am 31.07.2021 für das Jahr 2020).

Tagespflegepersonen haben ihr zuständiges Finanzamt über ihre selbständige Tätigkeit zu informieren. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob und in welcher Höhe Einkommensteuervorauszahlungen zu leisten sind.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften einer Tagespflegeperson gehören alle Einnahmen, die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben. Sie werden als Gewinn bezeichnet. Liegt das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen nach den Berechnungen des Finanzamtes unter dem Freibetrag (Existenzminimum) oder sind die Vorauszahlungen geringer als 400,00 € im Jahr müssen keine Vorauszahlungen geleistet werden (§ 37 Abs. 5 EStG).

Das zu versteuernde Einkommen ist die Summe aller Einkünfte (Gewinn, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietungen etc.) abzgl. Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner werden diese Einkünfte zum Familieneinkommen hinzugerechnet.

Der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit muss in der Einkommensteuererklärung in dem Formular „Anlage S“ eingetragen werden.

Beiträge, die für die gesetzliche Rentenversicherung von den Tagespflegepersonen gezahlt werden und freiwillige Beiträge in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung können im Hauptvordruck als Sonderausgaben angegeben werden.

3.2.1 Ab welchem Verdienst muss ich als Tagespflegeperson Steuern bezahlen?

Zunächst einmal kann vom Einkommen die Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden. Diese liegt bei 300,00 € pro vollzeitbetreutem Kind und Monat. Steuern müssen nur dann bezahlt

werden, wenn das Einkommen nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale den Grundfreibetrag von derzeit 9.744,00 € bei Ledigen und von 19.488,00 € bei zusammen veranlagten Ehegatten übersteigt. Bei allen Beträgen darunter fällt also gar keine Einkommenssteuer an.

Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner hängt die Höhe der Einkommenssteuer auch vom Einkommen des Partners ab, weil beide Einkommen (wiederum nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale) zusammengerechnet werden. Verheiratete Tagespflegepersonen müssen deshalb Betreuungsgeld, welches über der Betriebsausgabenpauschale liegt, in der gemeinsamen Steuererklärung mit dem Ehepartner angeben (Anlage GSE).

3.3 Was ist die Betriebsausgabenpauschale und wie kann sie geltend gemacht werden?

Wie bei allen Pauschalen gilt: sie ersetzen das umständliche Auflisten von Einzelausgaben durch einen einheitlichen Betrag. Das trifft auch bei einer selbstständigen Tätigkeit in der Kindertagespflege zu. Ab 2009 dürfen aus Vereinfachungsgründen dort in der Einkommensteuererklärung anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben pro Kind und Monat pauschal 300,00 € als Betriebsausgaben von den Einnahmen abgezogen werden.

Diese Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von acht Stunden und mehr pro Kind und Tag. Bei einer geringeren Betreuungszeit wird die Pauschale anteilig gekürzt.

Es gibt aber auch Fälle, in denen keine Betriebskostenpauschale abgezogen werden kann. Nämlich dann, wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern stattfindet. Und: Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.

3.3.1 Wie hoch ist die Betriebsausgabenpauschale bei Teilzeitbetreuung?

Die Pauschale von 300,00 € bezieht sich auf eine Betreuungszeit von acht Stunden und mehr. Bei einer geringeren Zeit wird sie anteilig gekürzt. Berechnet werden kann dies ganz einfach folgendermaßen:

$300,- \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit: } 40$

Hier einige Beispiele:

- 7 Stunden: 262,50 Euro
- 6 Stunden: 225,00 Euro
- 5 Stunden: 187,50 Euro
- 4 Stunden: 150,00 Euro

3.3.2 Was ist, wenn die tatsächlichen Betriebsausgaben die Pauschale übersteigen?

Dann lohnt es sich, Einzelbelege einzureichen. Statt der Betriebsausgabenpauschale können auch die tatsächlichen Betriebsausgaben nachgewiesen werden. Diese müssen dann von der Tagesmutter/dem Tagesvater in einer Einzelaufstellung gegenüber dem Finanzamt belegt werden. Als Ausgaben kommen zum Beispiel in Betracht:

- Nahrungsmittel
- Ausstattungsgegenstände (Mobiliar)
- Spiel- und Bastelmaterialien
- Fachliteratur
- Hygieneartikel
- Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten
- Kommunikationskosten, zum Beispiel Telefon oder Internet
- Weiterbildungskosten
- Beiträge für Versicherungen, soweit sie unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehen
- Fahrtkosten
- Kosten für die Freizeitgestaltung mit den Tageskindern.

Jedoch ist es in aller Regel empfehlenswert auf die Pauschale zurück zu greifen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Sie mit dieser wesentlich besser fahren!

3.4 Muss ich als selbstständige Tagespflegeperson ein Gewerbe anmelden und Gewerbesteuer bezahlen?

Nein. Es fällt keine Gewerbesteuer an, weil Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GewO) darstellt.

4. Sozialversicherungspflicht für Kindertagespflegepersonen

(siehe auch beiliegende Satzung!)

In der Bundesrepublik Deutschland existieren verschiedene gesetzliche Versicherungssysteme. Hierzu zählen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung. Zusätzlich hat jeder die Möglichkeit der privaten Absicherung. Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich zu informieren und bei den gesetzlichen Versicherungsträgern zu melden!

4.1 Bin ich als Tagespflegeperson rentenversicherungspflichtig und wer bezahlt die Beiträge?

Für abhängig Beschäftigte Tagespflegepersonen, die bei den Eltern angestellt sind, besteht eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagesmutter/-vater - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt 18,6 Prozent (Stand 01.01.2021).

Auch selbständig tätige Tagespflegepersonen sind versicherungspflichtig, wenn ihr zu versteuerndes Arbeitseinkommen (Gewinn) mehr als 470,00 € im Monat beträgt und sie selbst

keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Kindertagespflege beschäftigen. Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung.

Tagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden, soweit sie der Versicherungspflicht unterliegen. Für die Festlegung des Rentenversicherungsbeitrages gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Einkommensabhängiger Beitrag
- Einkommensunabhängiger Beitrag - sogenannter Regelbeitrag
- Einkommensunabhängiger hälftiger Beitrag - hälftiger Regelbeitrag Auskünfte hierzu erhalten Sie über die Deutsche Rentenversicherung.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist nicht möglich.

Der zurzeit geltende Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung beträgt 83,70 € im Monat (Stand: 01.01.2021).

Auf Antrag bekommen sie die Hälfte des Mindestbeitrags (s.o.) durch das Jugendamt erstattet siehe § 7 der Satzung im Anhang.

Liegt das Einkommen unter 470,00 €, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Hälfte der Beiträge bei öffentlicher Förderung vom Jugendamt / Jugendhilfeträger erstattet, soweit sie angemessen sind.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz rät betroffenen Tagesmüttern und -vätern, sich bei ihrer Rentenversicherung zu melden. Weitere Auskünfte gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz in Speyer und bei den Auskunfts- und Beratungsstellen - persönlich oder über das kostenfreie Servicetelefon unter 0800 100048 016 und im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de.

4.2 Kranken- und Pflegeversicherung

Für jeden Bürger und jede Bürgerin in Deutschland besteht die Pflicht, Mitglied einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu sein.

Mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz traten zum 01.01.2019 einige Neuerungen für Selbstständige in Kraft, die auch Kindertagespflegepersonen betreffen können.

Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Voraussetzung ist, sie sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 470,00 € monatlich (Stand: 01.01.2021).

Liegt das zu versteuernde Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Für freiwillig gesetzlich versicherte, selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen liegt die Mindestbemessungsgrundlage bei 1.096,67 € im Monat (Stand: 01.01.2021). Sie können einen ermäßigten Beitragssatz von 14,0 Prozent (Stand: 01.01.2021) zahlen. Hierin ist kein Krankentagegeldanspruch enthalten. Wird zusätzlich eine Krankengeldversicherung abgeschlossen, um im Falle von Krankheit Krankengeld beziehen zu können oder Mutterschaftsgeld zu bekommen, werden insgesamt 14,6 Prozent fällig. Beträgt das durchschnittliche steuerpflichtige Monatseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit unter 1.096,67 €, wird der Mindestbeitrag von 153,53 € (ohne Krankengeld) bzw. 160,11 € (mit Krankengeld) fällig, darin nicht enthalten ist der Zusatzbeitrag der Krankenkasse. Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen. Wird die Mindestbemessungsgrundlage überschritten, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages das tatsächliche steuerpflichtige Einkommen herangezogen und der Beitrag entsprechend prozentual errechnet.

Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson können mit familienversichert sein. Verfügt der Ehepartner über ein höheres Einkommen, müssen die Kinder bei diesem in der Familienversicherung mitversichert sein oder eine eigene Krankenversicherung haben (§ 10 Abs. 3 SGB V).

Ist der Ehepartner in einer privaten Krankenversicherung versichert, wird das Einkommen des/der Ehepartners/Ehepartnerin mit zur Berechnung der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung der Kindertagespflegeperson herangezogen. Nähere Informationen finden Sie dazu beim GKV-Spitzenverband.

Pflegeversicherung

Wer eine eigene Krankenversicherung hat, muss auch Beiträge für die Pflegeversicherung zahlen. Kindertagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Der Beitragssatz beträgt 3,05 Prozent (mit eigenen Kindern) bzw. 3,3 Prozent (ohne eigene Kinder), d.h. 33,45 € bzw. 36,19 € (jeweils Stand: 01.01.2021). Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie für die Krankenversicherung.

Die Hälfte der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe erstattet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die vom Versicherten zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auch für private Krankenversicherungen muss der öffentliche Jugendhilfeträger die anteiligen Kosten erstatten. Hierbei ist im Einzelfall die angemessene Höhe zu prüfen.

Die angemessenen Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung werden auf Antrag hälftig vom Jugendamt übernommen siehe § 8 der Satzung im Anhang!

4.3 Arbeitslosenversicherung

Eine abhängig Beschäftigte Tagespflegeperson muss Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung entrichten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagespflegeperson - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Für Tagespflegepersonen, die unmittelbar vor der Aufnahme der Tagespflegetätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, besteht unter Umständen die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit zu stellen.

Nähere Informationen erfahren Sie bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit oder unter www.arbeitsagentur.de.

4.4 Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung schützt eine Tagespflegeperson vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Tagespflegepersonen, die in einem angestellten Arbeitsverhältnis arbeiten, müssen durch die Arbeitgeber, also die Eltern, bei den Landesunfallkassen versichert werden. Anschrift: Unfallkasse, Orensteinstr. 10, in 56626 Andernach. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind allein vom Arbeitgeber (Eltern) zu tragen.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung **pflichtversichert** (nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Anschrift: Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Pappelallee 35/37 in 22089 Hamburg, Tel (040) 20207-0.

Die Beiträge werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erhoben und müssen dort jeweils erfragt werden. Diese gesetzliche Versicherung geht einer privaten Versicherung vor.

Hinweis: Nach einem Unfall ist ein **Durchgangsarzt** – kurz: **D-Arzt** – für die Durchführung der Behandlung zuständig. Eine Liste der Fachärzte aus ihrem Umkreis finden Sie unter: www.dguv.de.

Die Kosten für die Unfallversicherung werden durch das Kreisjugendamt auf Antrag zu 100% zurück erstattet siehe § 6 der Satzung im Anhang.

Kinder in Kindertagespflege: Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes am 01. Oktober 2005 stehen auch Kinder während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies sind die Kinder automatisch (ähnlich wie bei Schul- und

Kindergartenkindern) ohne dass Sie sie bei der Unfallkasse anmelden müssen!

Der Versicherungsschutz schließt alle Tätigkeiten der Kinder während der Betreuungszeit und auf dem direkten Weg zur bzw. von der Betreuungsstelle nach Hause ein. Die Betreuung der eigenen Kinder durch die Tagespflegeperson ist nicht versichert.

Zuständig sind die Unfallversicherungsträger im Landesbereich. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der selbstständigen Tagespflegeperson. In Rheinland-Pfalz ist die Unfallkasse, Orensteinstr. 10, 56626 Andernach, der zuständige Versicherungsträger.

Alle Formulare gibt es dort auch zum Herunterladen unter: www.ukrlp.de.

4.5 Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Gegen das Risiko von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit kann man sich freiwillig versichern. Beim Abschluss einer solchen Versicherung ist darauf zu achten, dass im Schadensfall auch gezahlt wird. Problematisch kann dabei sein, dass die Tätigkeit als Tagespflegeperson kein anerkannter Beruf ist. Um dieses Problem zu umgehen, ist es sinnvoll, sich nicht für eine Berufsunfähigkeits-, sondern für eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung zu entscheiden.

5. Die Aufsichtspflicht

Kinder sind nicht verantwortlich, wenn sie einer dritten Person, einer Sache oder sich selbst einen Schaden zufügen, solange sie unter sieben Jahre alt sind. Daraus ergibt sich, dass Kinder unter sieben Jahren aufsichtsbedürftig sind. Zur Führung der Aufsicht verpflichtet sind in den meisten Fällen die Eltern (Personensorgeberechtigte). Allerdings können sie diese Aufsichtspflicht an andere Personen (z. B. auf Tagespflegeperson) übertragen.

5.1 Übernahme der Aufsichtspflicht durch die Tagespflegeperson

Die Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Betreuungszeit an die Tagespflegeperson. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Arbeits- oder Dienstverhältnis die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Die Aufsichtspflicht besteht auch ohne einen schriftlichen Vertrag, sobald die Betreuung eines minderjährigen Kindes übernommen wird. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht kann im Betreuungsvertrag festgehalten werden. Gesetzliche Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch, vgl. §§ 823 ff. BGB. Die Tagespflegeperson übernimmt dabei sowohl die unmittelbare wie auch die mittelbare Aufsichtspflicht. Die unmittelbare Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Tageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist. Die mittelbare Aufsichtspflicht geht noch darüber hinaus: Die/Der Aufsichtspflichtige muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Ängstlichkeit mit einbeziehen. Verursacht ein Tageskind einen Schaden, weil die Tagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat, dann muss diese für den Schaden aufkommen.

5.2 Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Tagespflegeperson

Eine Tagespflegeperson kann sich nur vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung schützen. Kommt sie ihrer Aufsichtspflicht ganz regulär nach, kann sie für eventuelle Schäden nicht haftbar gemacht werden. Informieren Sie sich bei Ihrer

Privat-/ Familienhaftpflicht, ob die Tätigkeit als Tagespflegeperson bereits eingeschlossen ist und, falls dies nicht der Fall ist, erweitern Sie Ihren Versicherungsschutz entsprechend. Beim Abschluss eines neuen Vertrages empfiehlt es sich darauf zu achten, dass die Tätigkeit als Tagespflegeperson beitragsfrei mitversichert ist.

Sie müssen als Tagespflegeperson gegen folgende Schäden abgesichert sein:

- Schäden, die an dem Tageskind selbst entstehen (Personenschäden),
- Schäden, die das Tageskind außenstehenden Dritten zufügt (Sach-, Vermögensschäden),
- Schäden, die Ihnen, Ihren Familienangehörigen, weiteren Tageskindern oder Besucher/innen durch das Tageskind entstehen (z.B. heißer Topf wird vom Herd gezogen und Tagespflegeperson oder anderes Tageskind verbrüht sich).

Wichtig: Der Versicherungsschutz tritt nur ein, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht zu dem Schaden geführt hat!

Dies muss im Einzelfall nachgewiesen werden. Schäden, die das Tageskind in Ihrem Haushalt anrichtet, sind im Allgemeinen nicht versicherbar, da das Tageskind hier den Status eines eigenen Kindes erhält. Hierfür müssen private Regelungen getroffen werden, die im Betreuungsvertrag festgelegt werden sollten.

6. Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf staatliche Leistungen

Das Tagespflegegeld muss bei staatlichen Leistungen wie dem Bundeserziehungsgeld oder Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt werden.

6.1 Kindertagespflege und Elterngeld / Erziehungsgeld

Kindertagespflege kann auch während der Elternzeit durchgeführt werden. Grundsätzlich darf eine Tagespflegeperson während ihrer Elternzeit auch über 30 Stunden wöchentlich tätig sein, wenn nicht mehr als fünf Kinder betreut werden. Dabei wird das Betreuungsgeld, das die Tagespflegeperson für die Betreuung der Kinder erhält - sofern es steuerpflichtig ist - bei der Berechnung des Erziehungsgeldes angerechnet. Auch bei der Berechnung des Elterngeldes wird nur der Teil des Einkommens angerechnet, der steuerpflichtig ist.

Anspruch auf Elterngeld hat, wer keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (§ 1 BEEG).

Gemäß § 1 Abs. 6 BEEG ist eine Person dann nicht voll erwerbstätig, wenn sie eine geeignete Tagespflegeperson i.S.d. § 23 SGB VIII ist und **nicht mehr als fünf** Kinder in Tagespflege betreut. Auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit 30 Stunden übersteigt.

Achtung: Für die Begrenzung der Anzahl der betreuten fremden Kinder kommt es nicht darauf an, wie viele Kinder gleichzeitig betreut werden. Entscheidend ist, dass nicht mehr als fünf fremde Kinder insgesamt in Kindertagespflege betreut werden.

(Richtlinien zum BEEG des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 09.02.2009, BMFSFJ/204)

Die Einnahmen selbstständig tätiger Tagespflegepersonen werden in Höhe des Gewinns

(Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben) als Einkommen berücksichtigt. Dies gilt seit 2009 (nach dem Wegfall der Steuerfreiheit) auch für Geldleistungen der Jugendhilfeträger nach §23 SGB VIII. Ein Sockelbetrag in Höhe von 300,- Euro bleibt jedoch auf jeden Fall bestehen und wird bei der Anrechnung nicht unterschritten.

6.2 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach dem Arbeitslosengeld I (SGB III)

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I dürfen monatlich 165,00 € netto hinzuverdient werden. In § 141 des SGB III ("Anrechnung von Nebeneinkommen") heißt es: "Übt der Arbeitslose während einer Zeit, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung aus, ist das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbekosten sowie eines Freibetrages in Höhe von 165,- € anzurechnen. Der Nebenverdienst muss bei der Arbeitsagentur angezeigt werden." "Entsprechendes gilt auch für selbstständige Tätigkeiten und Tätigkeiten als mithelfender Familienangehöriger mit der Maßgabe, dass pauschal 30 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden, es sei denn, der Arbeitslose weist höhere Betriebsausgaben nach."

6.3 Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege auf Leistungen nach dem Arbeitslosengeld II

Auch selbstständig tätige haben Anspruch auf Leistungen, wenn Ihr Einkommen und Vermögen und dasjenige der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt bzw. den Lebensunterhalt der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen.

Zum 01.01.2012 wurde die Anrechnung des Einkommens aus der Kindertagespflege auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) geändert. Die Geldleistungen, die für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gezahlt werden, sind einkommensteuerpflichtig und werden ebenso wie andere Einnahmen bei der Berechnung des ALG II angerechnet.

Dabei können Betriebsausgaben gemäß § 3 Absatz 2 ALG-II-Verordnung abgesetzt werden. Diese müssen grundsätzlich einzeln nachgewiesen werden. Der Nachweis soll dadurch vereinfacht werden, dass eine vom Jugendamt gewährte Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand Berücksichtigung findet. Die Betriebskostenpauschale, welche bei der Einkommensteuer abgesetzt werden kann, ist hierfür nicht zu verwenden.

Mindestens 100,- € werden in jedem Fall nicht angerechnet, unter bestimmten Voraussetzungen auch mehr.

Weil zum Zeitpunkt der Antragstellung die Betriebseinnahmen in der Regel nicht bekannt sind, werden die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zunächst geschätzt.

Weitere **Informationen dazu erteilen die Jobcenter und Arbeitsagenturen** bzw. sind auch im Internet zu finden.

7. Datenschutz und Schweigepflicht in der Kindertagespflege

Vor und bei der Betreuung von Tageskindern müssen Informationen ausgetauscht werden - zwischen Eltern und Tagespflegeperson oder zwischen Eltern und Jugendamt. Diese

Informationen oder Daten müssen geschützt werden. Nach dem Sozialgesetzbuch hat jeder, der dies verlangt, einen Anspruch auf das Sozialgeheimnis, das heißt: Alle ihn betreffenden Sozialdaten dürfen nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Deshalb sollten die Informationen, die zwischen Tagespflegeperson und Eltern ausgetauscht werden, in einem Betreuungsvertrag geschützt werden. Hierzu ist im Betreuungsvertrag eine entsprechende Klausel vorgesehen.

8. Kinderschutz

Jedes Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. So lautet § 1631, Abs. 2 BGB. Die Formulierung dieses Gesetzes ist so eindeutig und klar, dass sich daraus unzweifelhaft eine Verpflichtung der Erwachsenen zum respektvollen Umgang mit Kindern ableiten lässt. Dies gilt für alle Erwachsenen, unabhängig vom Verhältnis, das sie zu den Kindern haben, auch für Eltern und Tagesmütter und -väter.

Tagesmütter und -väter haben im Sinne des § 8a SGB VIII als Erbringer von Leistungen einen besonderen Schutzauftrag. Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch usw.) sollen sie insoweit die Fachberatung des Jugendamtes hinzuziehen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite des "**Nationalen Zentrums Frühe Hilfen**", einem Projekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Deutschen Jugendinstituts (DJI).

Bereits am 20. November 1989 wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verabschiedet (**UN-Kinderrechtskonventionen**). Hier finden Sie weitere interessante Informationen zum Thema Kinderschutz.

9. Weiterführende Informationen zur Kindertagespflege:

ZeT - Zeitschrift für Tagesmütter und -väter, erschienen im Kallmeyer Verlag (erscheint mit 6 Ausgaben jährlich)

www.handbuch-kindertagespflege.de - Online-Handbuch

www.tagesmuetter-bundesverband.de

www.lsjv.de - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

www.ukrlp.de - Unfallkasse Rheinland-Pfalz

www.bgw-online.de - Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

www.bmfsfj.de - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.dji.de - Informationsseite des Deutschen Jugendinstitutes zur Kindertagespflege

www.formulare-bfinv.de Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung

www.minijob-zentrale.de – Informationen für angestellte Tagespflegepersonen

www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale/pflandix.html - Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität

Bonn

10. Checkliste: So werde ich Kindertagespflegeperson:

- Vereinbaren Sie einen Beratungstermin beim Jugendamt.
- Beantragen Sie beim zuständigen Einwohnermeldeamt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für sich und alle Haushaltsmitglieder über 18 Jahre.
- Melden Sie sich im Haus der Familie, evangelische Familienbildungsstätte in Landau, für den nächsten Qualifizierungskurs an.

Bei einem Besuch des zuständigen Finanzamtes sollen nachfolgende Fragen geklärt werden:

- Wie und mit welchen Formularen ist mein Einkommen für die Einkommensteuer darzulegen?
- Welche Steuernummer habe ich zu führen?
- Bin ich als Tagespflegeperson überhaupt einkommen- oder umsatzsteuerpflichtig?

Bei einem Besuch des zuständigen Krankenversicherungsträgers sollte geklärt werden:

- Welchen Krankenversicherungsbeitrag muss ich zahlen?
- Kann ich weiter in der Familienversicherung bleiben?
- Kann ich die Krankenkasse wechseln und zu welchem Zeitpunkt?

Bei einem Besuch des zuständigen Rentenversicherungsträgers sollte geklärt werden:

- Bin ich rentenversicherungspflichtig?
- Welche Angaben habe ich für die Feststellung der Rentenversicherungspflicht nachzuweisen?

Bei einem Kontakt zum gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege BGW) sollte geklärt werden:

- Welche Angaben habe ich bei der Unfallversicherung zu machen?
- Wie hoch ist der Beitrag für die Unfallversicherung?

Bei einem Gespräch mit den Eltern oder dem/der Alleinerziehenden sollte geklärt werden:

- Welche Erwartungen stellen die Eltern/Alleinerziehende an die Kindertagespflege?
- Wie sind ihre Vorstellungen zu Bildung, Erziehung und Betreuung?
- Können sich die Eltern mit meinem pädagogischen Konzept identifizieren?
- Sind die Eltern/Alleinerziehende mit meinen räumlichen Bedingungen zufrieden?
- Gibt es besondere Wünsche und Erwartungen von den Eltern/Alleinerziehenden?
- Welchen Eindruck habe ich von dem Tageskind?
- Wird das Kind sich in der bestehenden Gruppe zurechtfinden?
- Welcher Betreuungsumfang wird von den Eltern/Alleinerziehenden gewünscht?
- Welche Regelungen sind in den Betreuungsvertrag aufzunehmen?

Satzung des Landkreises Germersheim über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Auf der Grundlage der §§ 23, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe-) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.8.2013 (BGBl. I S. 3464) und des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) hat der Kreistag des Landkreises Germersheim in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

(1) Die Förderung der Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gem. § 23 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer leistungsgerechten laufenden (lfd.) Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

(2) Die Kindertagespflege kann sowohl im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Erziehungsberechtigten (in welchem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt), als auch in angemieteten Räumen geleistet werden. Dabei sind die unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen zu beachten.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab dem Monat des Antragseingangs ist, dass die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson festgestellt ist. Der Umfang der Förderung richtet sich nach Maßgabe dieser Satzung und dem individuellen Bedarf, in der Regel jedoch wöchentlich mindestens fünf Stunden. Die Dauer des Pflegeverhältnisses muss mindestens zwei zusammenhängende Wochen betragen.

(2) Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt neben Abs. 1 zudem:

1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. alle Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten und

(3) Für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres wird maximal ein Bedarf von 20 Std./Woche als individueller Bedarf anerkannt, wenn nicht alle Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

(4) Kinder ab vollendetem zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben in Rheinland-Pfalz Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung wird für diese Altersgruppe vorrangig in Kindergärten erfüllt. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege zur Förderung in Kindertagesstätten ist möglich (z.B. Randzeitenbetreuung). Eine die Förderung in einer Kindertagesstätte ersetzende Kindertagespflege wird nur dann bewilligt, wenn es am jeweiligen Wohnort des Kindes nachweislich keinen freien Platz in einer Kindertagesstätte gibt.

(5) Kinder ab dem Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden vorrangig in schulischen Angeboten betreut. Eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege zu den schulischen Angeboten ist möglich (z.B. Randzeitenbetreuung).

(6) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe (im folgenden „Jugendamt“) ist berechtigt, das Vorliegen der Fördervoraussetzungen auch während des Leistungsbezugs zu prüfen.

(7) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen.

1. Sie sollen u. a. über Sachkompetenz und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie im Qualifizierungskurs oder auf andere Weise nachgewiesen haben. Der Qualifizierungskurs wird i. d. R. einmal jährlich vom Jugendamt in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule angeboten. Jede Kindertagespflegeperson muss eine eigene pädagogische Konzeption erstellen, in der dargestellt wird, wie Sie die Erfüllung des Förderungsauftrages umsetzt. Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet eine Ersthelferausbildung zu absolvieren, die alle 2 Jahre aufgefrischt werden muss. Jede Kindertagespflegeperson benennt im Betreuungsvertrag, der mit den Eltern abgeschlossen wird, eine Vertretung, soweit die Eltern eine Vertretung nicht sicherstellen können.
2. Das Jugendamt prüft das Vorliegen der Eignungskriterien, insbesondere durch die Vorlage von formalisierten Bewerbungen, polizeilichen Führungszeugnissen, im persönlichen Gespräch, durch Überprüfung der Räumlichkeiten bei selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen und nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungsangeboten (mind. 8 Unterrichtseinheiten pro Jahr) ist zur Aufrechterhaltung der Eignungsvoraussetzung erforderlich. Der Nachweis über diese Weiterbildung ist von der Kindertagespflegeperson bis zum 01.03. jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr unaufgefordert dem Jugendamt vorzulegen.

(8) Die Kindertagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Voraussetzungen gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

§ 3 Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege

(1) Die Höhe der lfd. Geldleistung und deren Bestandteile werden vom Jugendamt festgelegt, soweit das Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Die lfd. Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 Ziffern 1. bis 4. SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistungen,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson, und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

(2) Die Personensorgeberechtigten stellen spätestens in dem Monat, in dem die Leistung beginnt, einen schriftlichen Antrag beim Jugendamt. Die Kindertagespflege wird nach Bedarf gewährt, jeweils jedoch maximal für ein Jahr und bedarf dann eines Folgeantrages. Endet das Pflegeverhältnis vor Ablauf des Bescheids, ist dies dem Jugendamt unverzüglich, mindestens jedoch 1 Monat vorab zu melden.

(3) Die lfd. Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen werden als monatlicher (mtl.) Pauschalbetrag über den gesamten Bewilligungszeitraum gewährt. Die lfd. Geldleistung wird bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit aufgrund von Urlaub oder Krankheit für maximal 20 Betreuungstage im Jahr gewährt. Für diese Ausfallzeiten kann eine von der Kindertagespflegeperson benannte Vertretung die Betreuung des Kindes übernehmen und dies per Stundenzettel abrechnen.

§ 4 Sachaufwand

Als Sachaufwand gelten insbesondere:

- Verbrauchskosten,
- Kosten für Pflegematerialien und Hygienebedarf,
- Kosten für kleinere Ausstattungsgegenstände sowie
- Kosten für Spielmaterial und Freizeitgestaltung.

Sachaufwand wird dem Umfang der Betreuungsstunden entsprechend gewährt und ist mit 0,50 Euro pro Kind/Stunde in der pauschalen lfd. Geldleistung enthalten.

§ 5 Anerkennung der Förderungsleistung

(1) Die Beitragshöhe für die Anerkennung der Förderungsleistung bestimmt sich nach dem im Antrag benannten Betreuungsumfang und dem Qualifizierungsstand der Kindertagespflegeperson. Der Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung bei voller

Qualifizierung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts oder vergleichbarer Zusatzqualifizierung im Bereich Kindertagespflege ist aus der Anlage 1 Tabelle „Entgeltleistungen“ ersichtlich. Eine Betreuungsstunde entspricht 60 Minuten.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung der Förderleistung einer Kindertagespflegeperson, die noch keine Qualifizierung abgeschlossen hat, ist die grundsätzliche Eignung der Kindertagespflegeperson sowie die erklärte Bereitschaft, die Qualifizierung im nächstmöglichen Qualifizierungslehrgang nachzuholen. Bei Kindertagespflegepersonen, die noch keine Qualifizierung abgeschlossen haben, reduziert sich der Betrag für die Anerkennung der Förderleistung (siehe Anlage 1 Tabelle „Entgeltleistungen“).

(3) Es wird grundsätzlich für einen Betreuungsumfang von bis zu 40 Betreuungsstunden pro Woche ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt. Dies entspricht einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden. In begründeten Einzelfällen kann der Betreuungsumfang darüber hinaus erhöht werden. Dies bedarf einer gesonderten Bewilligung des Jugendamtes.

(4) Übernachtet das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson, gilt folgende Regelung: Die Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr gilt als Übernachtung, für die eine Pauschale gewährt wird (vgl. Anlage 1).

(5) Für die Eingewöhnung wird eine einmalige Pauschale (siehe Anlage 1) ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt einmalig und rückwirkend, ohne Heranziehen von Elternbeiträgen.

§ 6 Unfallversicherung

(1) Die Erstattung des Jahresbeitrages für die gesetzliche Unfallversicherung erfolgt für Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit im eigenen Haushalt wahrnehmen, sofern diese für das entsprechende Jahr lfd. Geldleistungen beziehen.

(2) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung der Kindertagespflegepersonen werden bis zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Soweit mehrere Kinder betreut werden, verändert sich der Betrag nicht. Erstattungen können bis max. 3 Jahre rückwirkend erfolgen, wenn die Kindertagespflegeperson den Beitragsbescheid der Versicherung und eine Kopie des Zahlungsbeleges vorlegt.

§ 7 Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

(1) Anspruch auf die hälftige Erstattung einer nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung hat eine Kindertagespflegeperson für jeden Monat, für den sie lfd. Geldleistungen erhält. Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, deren Höhe sich nach der jeweiligen mtl. lfd. Geldleistung richtet. Kindertagespflegepersonen, für die nachweislich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, können Aufwendungen für eine private Altersvorsorge geltend machen. Hierbei wird der hälftige nachgewiesene, höchstens jedoch der hälftige gesetzliche Mindestbeitrag, erstattet.

Als private Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen.

(2) Die Zahlung der Beiträge zur Alterssicherung ist im jeweils lfd. Kalenderjahr nachzuweisen. Eine Erstattung erfolgt nur nach Vorlage der entsprechenden Belege.

§ 8 Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hat eine Kindertagespflegeperson, die ihre Tätigkeit im eigenen Haushalt wahrnimmt, für die sie lfd. Geldleistungen erhält.

(2) Angemessen sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, deren Höhe sich nach der jeweiligen mtl. lfd. Geldleistung richtet. Gleiches gilt für eine notwendige private Krankenversicherung, die einen vergleichbaren Versicherungsschutz bietet, wenn kein gesetzlicher Versicherungsschutz besteht.

(3) Die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ist im jeweils lfd. Kalenderjahr nachzuweisen. Eine Erstattung erfolgt nur nach Vorlage der entsprechenden Belege.

§ 9 Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag über den gesamten Bewilligungszeitraum erhoben.

(2) Kostenbeitragspflichtige Personen sind Personensorgeberechtigte (Erziehungsberechtigte) und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende leibliche Eltern.

(3) Die Kostenbeiträge richten sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder, für die Kindergeld oder vergleichbare Leistungen bezogen werden. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Die Einkünfte der letzten drei Monate sind z. B. durch Vorlage der letzten 3 Einkommensnachweise der Elternteile zu belegen. Mit diesen vorgelegten Nachweisen wird das durchschnittliche Monatseinkommen ermittelt. Der errechnete Betrag des durchschnittlichen Monatseinkommens wird durch Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person pauschal um 25% gekürzt (in Anlehnung an §93 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Das Ergebnis ist das anwendbare bereinigte Nettoeinkommen. Näheres ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Kostenbeitrag wird anhand der im Antrag angegebenen, benötigten Stundenzahl errechnet und pauschal jeden Monat erhoben. Übernachtet das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson, reduziert sich für die Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr der Kostenbeitrag entsprechend (vgl. Anlage 1). Personensorgeberechtigte, deren Einkünfte unter der in der Anlage 2 festgelegten Mindesteinkommensgrenze liegen, werden vom Kostenbeitrag befreit.

(4) Der Kostenbeitrag ist für jedes Kind, das in einem Kindertagespflegeverhältnis betreut wird und für das eine lfd. Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gewährt wird, gesondert festzusetzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Germersheim, den 22.06.2015

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Anlagen:

- 1 Tabelle „Entgeltleistungen“
- 2 Tabelle „Elternbeiträge“

Anlage 1 Entgeltleistungenmtl. Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen **ab 01.09.2020**

Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang (in Stunden)	Höhe der mtl. Geldleistungen an die TPP pro Kind (ohne Renten-, Kranken- und Unfallversicherung!)		
	A	B	C
40	873,60 €	752,00 €	560,00 €
39	851,76 €	733,20 €	546,00 €
38	829,92 €	714,40 €	532,00 €
37	808,08 €	695,60 €	518,00 €
36	786,24 €	676,80 €	504,00 €
35	764,40 €	658,00 €	490,00 €
34	742,56 €	639,20 €	476,00 €
33	720,72 €	620,40 €	462,00 €
32	698,88 €	601,60 €	448,00 €
31	677,04 €	582,80 €	434,00 €
30	655,20 €	564,00 €	420,00 €
29	633,36 €	545,20 €	406,00 €
28	611,52 €	526,40 €	392,00 €
27	589,68 €	507,60 €	378,00 €
26	567,84 €	488,80 €	364,00 €
25	546,00 €	470,00 €	350,00 €
24	524,16 €	451,20 €	336,00 €
23	502,32 €	432,40 €	322,00 €
22	480,48 €	413,60 €	308,00 €
21	458,64 €	394,80 €	294,00 €
20	436,80 €	376,00 €	280,00 €
19	414,96 €	357,20 €	266,00 €
18	393,12 €	338,40 €	252,00 €
17	371,28 €	319,60 €	238,00 €
16	349,44 €	300,80 €	224,00 €
15	327,60 €	282,00 €	210,00 €
14	305,76 €	263,20 €	196,00 €
13	283,92 €	244,40 €	182,00 €
12	262,08 €	225,60 €	168,00 €
11	240,24 €	206,80 €	154,00 €
10	218,40 €	188,00 €	140,00 €
9	196,56 €	169,20 €	126,00 €
8	174,72 €	150,40 €	112,00 €
7	152,88 €	131,60 €	98,00 €
6	131,04 €	112,80 €	84,00 €
5	109,20 €	94,00 €	70,00 €

Spalte A: Kindertagespflegepersonen mit Grund- u. Aufbauqualifizierungskurs (**5,46 €**/Std./Kind).Spalte B: Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierungskurs (**4,70 €**/Std./Kind).Spalte C: Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierungskurs (**3,50 €**/Std./Kind).

Anlage 1 Entgeltleistungenmtl. Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen **ab 01.09.2021**

Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang (in Stunden)	Höhe der mtl. Geldleistungen an die TPP pro Kind (ohne Renten-, Kranken- und Unfallversicherung!)		
	A	B	C
40	899,20 €	774,40 €	576,00 €
39	876,72 €	755,04 €	561,60 €
38	854,24 €	735,68 €	547,20 €
37	831,76 €	716,32 €	532,80 €
36	809,28 €	696,96 €	518,40 €
35	786,80 €	677,60 €	504,00 €
34	764,32 €	658,24 €	489,60 €
33	741,84 €	638,88 €	475,20 €
32	719,36 €	619,52 €	460,80 €
31	696,88 €	600,16 €	446,40 €
30	674,40 €	580,80 €	432,00 €
29	651,92 €	561,44 €	417,60 €
28	629,44 €	542,08 €	403,20 €
27	606,96 €	522,72 €	388,80 €
26	584,48 €	503,36 €	374,40 €
25	562,00 €	484,00 €	360,00 €
24	539,52 €	464,64 €	345,60 €
23	517,04 €	445,28 €	331,20 €
22	494,56 €	425,92 €	316,80 €
21	472,08 €	406,56 €	302,40 €
20	449,60 €	387,20 €	288,00 €
19	427,12 €	367,84 €	273,60 €
18	404,64 €	348,48 €	259,20 €
17	382,16 €	329,12 €	244,80 €
16	359,68 €	309,76 €	230,40 €
15	337,20 €	290,40 €	216,00 €
14	314,72 €	271,04 €	201,60 €
13	292,24 €	251,68 €	187,20 €
12	269,76 €	232,32 €	172,80 €
11	247,28 €	212,96 €	158,40 €
10	224,80 €	193,60 €	144,00 €
9	202,32 €	174,24 €	129,60 €
8	179,84 €	154,88 €	115,20 €
7	157,36 €	135,52 €	100,80 €
6	134,88 €	116,16 €	86,40 €
5	112,40 €	96,80 €	72,00 €

Spalte A: Kindertagespflegepersonen mit Grund- u. Aufbauqualifizierungskurs (**5,62 €/Std./Kind**).Spalte B: Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierungskurs (**4,84 €/Std./Kind**).Spalte C: Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierungskurs (**3,60 €/Std./Kind**).

Zu Anlage 1 – Entgeltleistungen

Ergänzende Regelungen zur Eingewöhnungspauschale ab 01.03.2019:

Pauschale bei einer beantragten wöchentliche Betreuungszeit der Eingewöhnung

bei Kindern **von 0 Jahren bis zum Schuleintritt: 120,00 €**
Pauschale für die Betreuungszeit **für Schulkinder: 38,00 €.**

Die Erstattung erfolgt einmalig und rückwirkend, ohne Heranziehen von Elternbeiträgen.

Übernachtungspauschale:

Für die Betreuung zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr wird eine Pauschale in Höhe von 16,50 € gezahlt.

Regelung an Sonn- oder Feiertagen:

Es wird ein Zuschlag von 30 % auf die Betreuung von Tageskindern an Sonn- und Feiertagen angewandt. Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen kann dieser Zuschlag auch auf Samstage angewandt werden.

Anlage 2 – Elternbeiträge Monatliche Elternbeiträge

Monatliche Elternbeiträge

Für die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens gelten die Regelungen des Landkreises Germersheim über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kinderkrippen in der jeweils gültigen Fassung. Der Kostenbeitrag wird anhand der im Antrag angegebenen, benötigten Stundenzahl errechnet und pauschal jeden Monat erhoben.

Berechnungsgrundlage Monatsbeitrag Kindertagespflege = 1 Std./W. Betreuung

bereinigtes monatliches Nettoeinkommen	Beitrag für Familien mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
1.001 € bis 1.300 €	4,07 €	3,39 €	2,54 €	beitragsfrei
ab 1.301 € bis 1.600 €	5,79 €	4,82 €	3,62 €	
ab 1.601 € bis 1.900 €	7,42 €	6,18 €	4,65 €	
ab 1.901 € bis 2.200 €	9,06 €	7,55 €	5,67 €	
ab 2.201 € bis 2.500 €	10,86 €	9,06 €	6,79 €	
ab 2.501 € bis 3.000 €	12,68 €	10,57 €	7,92 €	
ab 3.001 € bis 3.800 €	14,49 €	12,07 €	9,06 €	
ab 3.801 €	16,31 €	13,58 €	10,18 €	

Ermittlung des Monatsbeitrages:

Um den Monatsbeitrag zu ermitteln, ist anhand des bereinigten mtl. Nettoeinkommens und der Zahl der Kinder in der Familie der Beitrag je Stunde abzulesen (Schnittstelle).

Der abgelesene Beitrag ist dann mit der Zahl der bedarfsgerechten wöchentlichen Betreuungsstunden zu multiplizieren (hochzurechnen).

Das Ergebnis (Produkt) ist nach der Rundungsregel auf- oder abzurunden (volle €-Beträge).

Beispiel: 2.000 € bereinigtes Nettoeinkommen
2 Kinder in der Familie
20 Stunden Betreuungsbedarf in der Woche

Rechnung: bereinigtes Nettoeinkommen = Zeile "ab 1.901 € bis 2.200 €"
Beitrag für Familien mit = Spalte "2 Kindern"
Schnittstelle = 7,55 €
Monatsbeitrag
ungerundet: = 7,55 € x 20 Betreuungsstd./Woche = 151,00 €
Monatsbeitrag gerundet: = **151 €**

Ermittlung des bereinigten monatlichen Nettoeinkommens:

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Die Einkünfte der letzten drei Monate sind z. B. durch Vorlage der letzten 3 Einkommensnachweise der Elternteile zu belegen. Mit diesen vorgelegten Nachweisen wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen ermittelt. Der errechnete Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens wird durch Belastungen der kostenbeitragspflichtigen Person pauschal um 25% gekürzt (in Anlehnung an §93 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Das Ergebnis ist das anwendbare bereinigte Nettoeinkommen.

Einkommenstabelle

ab 01.09.2020

bereinigtes monatliches Nettoeinkommen	Beitrag für Familien mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
1.001 € bis 1.300 €	4,07 €	3,39 €	2,54 €	beitragsfrei
ab 1.301 € bis 1.600 €	5,79 €	4,82 €	3,62 €	
ab 1.601 € bis 1.900 €	7,42 €	6,18 €	4,65 €	
ab 1.901 € bis 2.200 €	9,06 €	7,55 €	5,67 €	
ab 2.201 € bis 2.500 €	10,86 €	9,06 €	6,79 €	
ab 2.501 € bis 3.000 €	12,68 €	10,57 €	7,92 €	
ab 3.001 € bis 3.800 €	14,49 €	12,07 €	9,06 €	
ab 3.801 €	16,31 €	13,58 €	10,18 €	

ab 01.09.2021

bereinigtes monatliches Nettoeinkommen	Beitrag für Familien mit			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
1.001 € bis 1.300 €	4,19 €	3,49 €	2,62 €	beitragsfrei
ab 1.301 € bis 1.600 €	5,96 €	4,97 €	3,73 €	
ab 1.601 € bis 1.900 €	7,64 €	6,37 €	4,79 €	
ab 1.901 € bis 2.200 €	9,33 €	7,78 €	5,84 €	
ab 2.201 € bis 2.500 €	11,19 €	9,33 €	6,99 €	
ab 2.501 € bis 3.000 €	13,06 €	10,88 €	8,16 €	
ab 3.001 € bis 3.800 €	14,93 €	12,44 €	9,33 €	
ab 3.801 €	16,80 €	13,99 €	10,49 €	